
S 46 V 17/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 46 V 17/03
Datum	16.03.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 V 6/04
Datum	23.11.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 16. März 2004 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) sowie die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen "VB" (Versorgungsberechtigter).

Der 1963 geborene Kläger ist wegen einer geistigen Behinderung aufgrund frühkindlicher Hirnschädigung durch eine Toxoplasmoseinfektion durch Bescheid vom 24. August 1970 als Schwerbeschädigter mit einem Grad der Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit von 100 v.H. anerkannt worden. Anerkannt sind ferner das Vorliegen der Voraussetzungen für die Nachteilsausgleiche "B" (Notwendigkeit ständiger Begleitung bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel), "G" (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) und "H" (Hilflosigkeit).

Mit Schreiben vom 28. Januar 2002 wandte sich der Klager unter dem Betreff "Beschdigten-grundrente, Schwerstbeschdigtenzulage, Pflegezulage, Bekleidungsbeihilfe nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes" an den Beklagten. Unter Bezugnahme auf den Bescheid vom 24. August 1970 fuhrte er aus, dass nach dem sozialen Entschdigungsrecht und dem Schwerbehindertenrecht infolge seines Gesundheitsschadens Anspruch auf Versorgung nach  1 Abs. 3 Satz 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) bestehe, da ein kausaler Zusammenhang bestehe; zugleich verwies er auf Nr. 21 der Anhaltspunkte fur die rztliche Gutachterttigkeit im sozialen Entschdigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz 1996 (AHP 1996). Mit Schreiben vom 26. Februar 2002 beantragte der Klager ferner die Eintragung des Merkzeichens "VB". Durch Bescheid vom 13. Mrz 2002 lehnte der Beklagte einen Anspruch auf Versorgung nach dem BVG mit der Begrndung ab, dass beim Klager eine frhkindliche Hirnschdigung auf der Grundlage einer Toxoplasmoseinfektion bestehe; diese Gesundheitsstrung sei nicht auf eine Schdigung im Sinne des [ 1 BVG](#) zurckzufhren. Die Voraussetzungen fur die Gewhrung einer Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz seien deshalb nicht gegeben. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies der Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 19. April 2002 erneut mit der Begrndung zurck, dass der Klager nicht unter den anspruchsberechtigten Personenkreis nach [ 1 BVG](#) falle. Mit Schreiben vom 7. Mai 2002 erklarte der Klager hierauf gegenuber dem Beklagten, dass aus Grnden der Prozesskonomie auf ein neues Klageverfahren vorerst verzichtet werde. Durch weiteren Bescheid vom 22. Mrz 2002 lehnte der Beklagte die Feststellung des Merkzeichens "VB" ab. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies der Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 8. Mai 2002 zurck.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2002 wandte sich der Klager zum Geschftszeichen des Bescheides vom 13. Mrz 2002 (08/14 P 2002) erneut an den Beklagten und bat "um Auskunft bzw. Bearbeitung". Die 1970 erfolgte Anerkennung als Schwerbeschdigter im Grundlagenbescheid beweise, dass eine Anerkennung im Sinne des [ 1 Abs. 3 BVG](#) erfolgt sei. Der Beklagte wertete das Schreiben als Antrag auf berprfung seines Bescheides vom 13. Mrz 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. April 2002 nach  44 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch, Verwaltungsverfahren (SGB X) und lehnte die Rcknahme des Bescheides durch Bescheid vom 30. Juli 2002 ab. Die Voraussetzungen des [ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) lagen nicht vor, weil die berprften Bescheide weder rechtlich noch tatschlich unrichtig seien. Er fuhrte zur Begrndung weiter aus, dass sich aufgrund der vom Klager genannten gesetzlichen Bestimmungen sowie eines zitierten BSG-Urteils (vom 29. Januar 1992, Breithaupt 92, 755) keine Versorgungsansprche nach dem sozialen Entschdigungsrecht ergben. Insbesondere bestehe weiterhin keine Rechtsgrundlage fur die Gewhrung einer Pflegezulage nach [ 35 BVG](#). Bei der dem Klager bewilligten Rente wegen Erwerbsminderung handele es sich um keine Versorgungs- oder Entschdigungsgrundrente, sondern um eine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch.

Mit einem Schriftsatz vom 11. Dezember 2002, gerichtet zum Klageverfahren S 76 P

347/99/L 17 P 2/02 betreffend Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung beantragte der Klager u.a., den Bescheid des Beklagten des vorliegenden Verfahrens vom 13. Marz 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. April 2002 aufzuheben und zu veranlassen, dass der Widerspruch gegen den Bescheid vom 30. Juli 2002 beschieden werde. Dieses Schreiben wurde als neue Klage zum vorliegenden Aktenzeichen eingetragen.

Wahrend des Klageverfahrens wies der Beklagte den durch den Klager zwischenzeitlich mit Schreiben vom 10. August 2002 erhobenen Widerspruch gegen den Bescheid vom 30. Juli 2002 durch Widerspruchsbescheid vom 27. Januar 2003 zuruck.

Das Sozialgericht Berlin hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 16. Marz 2004 abgewiesen. Die Klage sei, soweit sie gegen den Bescheid vom 13. Marz 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19. April 2002 und soweit sie gegen den Bescheid vom 22. Marz 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 8. Mai 2002 gerichtet sei, unzulassig. Denn mit der am 11. Dezember 2002 eingegangenen Klageschrift sei die gema [ 87 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) einzuhaltende Klagefrist von einem Monat nicht eingehalten worden. Grunde fur eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach [ 67 Abs. 1 SGG](#) hatten nicht festgestellt werden konnen. Soweit sich der Klager gegen den Bescheid des Beklagten vom 30. Juli 2002 gewandt habe, sei eine Untatigkeitsklage erhoben worden, die sich nach Erlass des Widerspruchsbescheides vom 27. Januar 2003 im Wege der zulassigen Klageanderung gegen diesen Widerspruchsbescheid gerichtet habe. Insoweit sei die Klage zulassig, jedoch aus den Grunden der an den Klager ergangenen Bescheide unbegrundet.

Gegen diesen ihm am 20. Marz 2004 zugestellten Gerichtsbescheid wendet sich der Klager mit seiner am 23. Marz 2004 eingegangenen Berufung. Der Klager begehrt weiterhin die Gewahrung einer Pflegezulage gema [ 35 BVG](#) mit den Folgen erganzender Versorgungsansprache. Er verweist zur Begrundung auf ein Urteil des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 8. Marz 1995 – [9 RV 9/94](#) –), wonach das Merkzeichen "H" Bindungswirkung fur die Entscheidung uber die Pflegezulage nach [ 35 Bundesversorgungsgesetz](#) habe. Denn die Statusentscheidungen des Versorgungsamtes banden nicht nur andere Verwaltungsbehorden bei der Gewahrung von Nachteilsausgleichen, sondern bewirkten in erster Linie auch die Selbstbindung der Versorgungsverwaltung. Sein Ausweis beweise, dass dies ein bindender Versorgungsanspruch sei. Der Anspruch auf eine Beschadigtengrundrente ergebe sich aus [ 31 Abs. 3 Satz 2](#) i.V.m. Abs. 1 BVG sowie dem bestandskraftigen Bescheid vom 24. August 1970, der eine MdE von 100 v.H. ausweise. Nach [ 31 Abs. 4 Satz 2](#) 1. Halbs. BVG warden Beschadigte mit Anspruch auf eine Pflegezulage stets als Schwerbeschadigte, die Versorgung nach einer Minderung der Erwerbsfahigkeit erhalten, gelten. Sein Anspruch ergebe sich ferner aus dem fruheren Blinden- und Hilflosenpflegegeldgesetz, dem danach folgenden Gesetz uber Pflegeleistungen (PflegeG) in der Fassung vom 14. Juli 1986 sowie der Besitzstandsregelung des [ 8 Abs. 1 Landespflegegeldgesetz \(LPfGG\)](#) i.V.m. den AHP 1996 Nr. 21 Abs. 6. Danach

sei das BVG stets entsprechend anzuwenden gewesen. Das BSG habe ausgeführt, dass die AHP nach seiner vom Bundesverfassungsgericht gebilligten Rechtsprechung auch im Schwerbehindertenrecht anzuwenden seien. Auch das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung habe mit Schreiben vom 9. Juli 2004 bestätigt, dass die Aussage, dass er nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach dem BVG gehöre, falsch sei. Sein Ausweis mit dem Merkzeichen "H" beweise die ununterbrochene Hilflosigkeit und damit einen Stammanpruch auf Versorgung. Die gesamte Verwaltung sei an den Gleichheitsgrundsatz gebunden. Ferner bestünde ein Anspruch auf einen Herstellungs-/ Folgenbeseitigungsanspruch.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 16. März 2004 aufzuheben und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 13. März 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. April 2002, des Bescheides vom 22. März 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Mai 2002 und des Bescheides vom 30. Juli 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Januar 2003 zu verurteilen, ihm Versorgung entsprechend den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes zu gewähren und einen Vermerk entsprechend § 35 Bundesversorgungsgesetz in den Schwerbehindertenausweis aufzunehmen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Beklagte verweist auf die Ausführungen der erstinstanzlichen Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen und den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakten des Beklagten, die vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig, jedoch nicht begründet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BVG oder auf die Feststellung der Voraussetzungen für das Merkzeichen "VB".

Soweit sich der Kläger gegen den Bescheid vom 13. März 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19. April 2002 sowie gegen den Bescheid vom 22. März 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 8. Mai 2002 richtet, war die Klage wegen Versäumung der gemäß [§ 87 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) einzuhaltenden Klagefrist unzulässig. Der Senat verweist insoweit gemäß [§ 153 Abs. 2 SGG](#) auf die ausführlichen Ausführungen des erstinstanzlichen Urteils, denen gefolgt wird.

Soweit sich der Klager daneben gegen den berprfungsbescheid vom 30. Juli 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 27. Januar 2003 wendet, war die Klage zwar zulssig, jedoch in der Sache nicht begrndet. Denn der Bescheid des Beklagten vom 13. Mrz 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19. April 2002, der mit dem Bescheid vom 30. Juli 2002 gemss [ 44 Abs. 1 SGB X](#) berprft wurde, ist rechtmssig und daher nicht zurckzunehmen.

Der Klager hat keinen Anspruch auf die Gewhrung einer Pflegezulage nach [ 35 Abs. 1 Satz 1 BVG](#) oder einer Beschdigten-Grundrente nach [ 31 Abs. 1 BVG](#) oder auf sonstige Leistungen nach dem BVG. Die genannten Leistungen setzen zunchst voraus, dass eine Schdigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes vorliegt, nur in diesen Fllen ist ein Hilfebedrftiger "Beschdigter" im Sinne dieses Gesetzes. [ 1 BVG](#) benennt hierzu unter der berschrift "Vor-aussetzungen des Versorgungsanspruches" die Sachverhalte, unter denen eine Schdigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes vorliegt. Diese Voraussetzungen sind im Bescheid des Beklagten vom 13. Mrz 2002 umfassend dargestellt. Auf den Bescheid wird Bezug genommen. Das Bundessozialgericht hat diese Voraussetzungen in einer Entscheidung (Az. [9a RV 18/82](#), SozR 3100  1 Nr. 29) einmal wie folgt zusammengefasst:

"Versorgungsrechtlich geschtzt sind im wesentlichen zwei Personengruppen von Geschdigten: einmal diejenigen, die in einem militrischen oder militrhnlichen Gewaltverhltnis zum Staat standen, zum anderen die Zivilpersonen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der beiden Weltkriege zu Schaden kamen. Berechtigter und damit "wer" im Sinne des [ 1 BVG](#) ist derjenige, dessen Schdigung auf einem der entschdigungsbegrndenden Tatbestnde des [ 1 BVG](#) beruht. Es mu eine "Opfer- und Gefahrenlage" bestanden haben, die einen Anspruch nach dem "Gesetz ber die Versorgung der Opfer des Krieges", wie der volle Titel des BVG lautet, zu begrnden vermag ; Kriegerische Vorgnge stellen das schdigende Ereignis dar, das als Entschdigungsmotiv der Kriegsopferversorgung zugrunde liegt."

Die beim Klager bestehende Behinderung aufgrund einer frhkindlichen Hirnschdigung ist keine Schdigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes, da sie weder durch eine militrische oder militrhnliche Dienstverrichtung noch durch Kriegseinwirkungen noch durch sonstige in [ 1 BVG](#) genannte Umstnde entstanden ist. Entgegen der vom Klager geuerten Auffassung ist keineswegs jemand deshalb versorgungsberechtigt nach dem Bundesversorgungsgesetz, weil er dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur Verfgung steht oder weil bei ihm ein bestimmter hoher Grad der Behinderung festgestellt wurde; eine derartige Auffassung widerspricht dem Wortlaut und Sinn des Bundesversorgungsgesetzes.

Der Klager ist auch nicht aufgrund anderer gesetzlicher Normen einem Versorgungsberechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz gleichgestellt. Zunchst einmal gibt es keine Verbindung zwischen den Vorschriften des Schwerbehindertenrechts und [ 35 BVG](#). Es existiert keine Vorschrift, nach der behinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches, Neuntes Buch,

Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) wegen ihrer Behinderung Anspruch auf Leistungen nach dem BVG hätten.

Etwas anderes folgt auch nicht aus Nr. 21 Abs. 6 der AHP 1996 bzw. der AHP 2004, auf den der Kläger wiederholt verweist. Diese Regelung hat zum Gegenstand die Voraussetzungen und die Feststellung des Vorliegens von Hilflosigkeit. Dass der Kläger "hilflos" im Sinne des Gesetzes ist, ist zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt worden. Das entsprechende Merkzeichen "H" findet sich auch in seinem Schwerbehindertenausweis. Das Vorliegen der Voraussetzungen von Hilflosigkeit fällt jedoch nicht unter das Bestehen von Hilflosigkeit im Sinne des [§ 35 Abs. 1 Satz 1 BVG](#), das die Voraussetzung, dass ein Mensch hilflos ist. Neben dem Bestehen von Hilflosigkeit ist die Gewährung von Leistungen aufgrund dieser Vorschrift auch erforderlich, dass eine Schädigung im Sinne des [§ 1 BVG](#) vorliegt; nur dann ist jemand "Beschädigter" im Sinne des BVG, wie bereits ausgeführt wurde. Der Kläger ist aus den benannten Gründen jedoch nicht Beschädigter im Sinne des BVG.

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung in seinem Schreiben vom 9. Juli 2004 die Auffassung des Klägers, er gehöre zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach dem BVG, bestätigt haben soll. In dem Schreiben ist lediglich ausgeführt: "Wie Sie richtig vermuten, bezieht sich die von Ihnen zitierte Regel Nr. 21 (6) aus den AHP 2004 auch auf behinderte Menschen". Diesem Satz, an dessen Richtigkeit zu keinem Zeitpunkt irgendein Zweifel bestand, kann keinerlei Aussage zu einer Anspruchsberechtigung nach dem BVG entnommen werden.

Auch den vom Kläger zitierten BSG-Entscheidungen ist etwas anderes nicht zu entnehmen. So hat das BSG zwar in dem vom Kläger wiederholt in Bezug genommenen Urteil vom 8. März 1995 (Az.: [9 RV 9/94](#)) ausgeführt, dass die in [§ 33 b Einkommensteuergesetz](#) geregelte Hilflosigkeit dieselben Voraussetzungen wie die Hilflosigkeit im Sinne des [§ 35 BVG](#) hat. Daraus folgt, dass mit der Feststellung, der Betroffene sei hilflos im Sinne des [§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Schwerbehindertenausweisverordnung i.V.m. § 33 b EStG](#) auch die Entscheidung über die Pflegezulage bindend feststeht, dass Hilflosigkeit im Sinne des [§ 35 BVG](#) vorliegt. Auch diese Aussage führt nicht dazu, dass die Voraussetzungen für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch erfüllt wären. [§ 35 Abs. 1 Satz 1 BVG](#) enthält nicht nur die Voraussetzung, dass ein Mensch hilflos ist; an der Erfüllung dieser Voraussetzungen durch den Kläger besteht kein Zweifel. Erforderlich für die Gewährung von Leistungen aufgrund der genannten Vorschrift ist, dass sämtliche Voraussetzungen der Vorschrift erfüllt sind. Weitere Voraussetzung des [§ 35 Abs. 1 Satz 1 BVG](#) ist neben dem Bestehen von Hilflosigkeit -, dass eine Schädigung im Sinne des [§ 1 BVG](#) vorliegt. Diese Voraussetzung ist beim Kläger aus den bereits aufgeführten Gründen nicht erfüllt. Im übrigen bezieht sich die zitierte BSG-Entscheidung mit dem Fall eines Zusammenwirkens von Schädigungsleiden und Nichtschädigungsleiden; der Kläger des genannten Verfahrens hatte im Krieg den rechten Oberschenkel verloren, so dass deshalb im Gegensatz zum vorliegenden Verfahren ein kriegsbedingt ein sog. Schädigungsleiden vorlag,

weshalb die Prüfung des [§ 35 BVG](#) erfolgte.

Etwas anderes folgt entgegen der von dem Kläger mit Schriftsatz vom 8. Oktober 2004 geäußerten Auffassung auch nicht aufgrund der Bestimmungen des Berliner Landesrechtes. Zwar enthielten das Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde und Hilflose in § 2 Abs. 1 und das ebenfalls mittlerweile außer Kraft getretene Gesetz über Pflegeleistungen in § 2 Abs. 2 hinsichtlich der Höhe des Pflegegeldes und der Pflegezulagen eine sogenannte Rechtsfolgenverweisung auf [§ 35 Abs. 1 BVG](#). Diese landesrechtlichen Bestimmungen waren bzw. sind auch in Verbindung mit der Besitzstandsregelung des § 8 Landespflegegeldgesetz jedoch nicht geeignet, zu einem originären Anspruch nach dem BVG zu führen. Vielmehr sind die Voraussetzungen der Ansprüche nach diesen Gesetzen jeweils in deren § 1 geregelt gewesen, lediglich wegen der Rechtsfolge verwiesen die Vorschriften auf das BVG. Vorliegend sind Ansprüche nach diesen Gesetzen nicht Gegenstand dieses Verfahrens, da der hier streitgegenständliche Bescheid vom 30. Juli 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 27. Januar 2003 diesbezüglich keine Regelung enthält; insoweit wäre auch nicht der Rechtsweg zum Sozialgericht eröffnet.

Soweit der Kläger einen Anspruch auf die Zuerkennung des Merkzeichens "VB" geltend macht, ist die Klage unzulässig, weil hierüber lediglich in dem Bescheid vom 22. März 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 8. Mai 2002 entschieden worden ist, gegen den wie ausgeführt ist die Klagefrist versäumt wurde und der durch den Bescheid vom 30. Juli 2002 auch nicht nochmals überprüft worden ist. Die Klage wäre allerdings insoweit auch unbegründet, da der Kläger aus den bereits genannten Gründen nicht versorgungsberechtigt nach dem Bundesversorgungsgesetz ist. Etwas anderes folgt auch nicht aufgrund der Regelungen der bereits genannten Berliner Landesgesetze. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Schwerbehindertenausweisverordnung ist Voraussetzung für das Merkzeichen "VB", dass ein schwerbehinderter Mensch wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v.H. Anspruch auf Versorgung "nach anderen Bundesgesetzen" in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes hat. Bei dem vom Kläger in Bezug genommenen Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde und Hilflose handelt es sich ebenso wie bei dem Gesetz über Pflegeleistungen nicht um ein Bundesgesetz im Sinne der zitierten Vorschrift, sondern um landesrechtliche Regelungen.

Der Kläger war auch nicht aufgrund der zum sozialrechtlichen Herstellungsanspruch entwickelten Grundsätze so zu stellen, als ob er Versorgungsberechtigter nach dem Bundesversorgungsgesetz wäre. Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch setzt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts voraus, dass eine Behörde durch fehlerhaftes Verwaltungshandeln nachteilige Folgen für die Rechtsstellung eines Versicherten herbeigeführt hat und dass diese Nachteile durch rechtmäßiges Verwaltungshandeln wieder beseitigt werden können. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, hat die Behörde grundsätzlich dem Versicherten die Rechtsposition einzuräumen, die er gehabt hätte, wenn von Anfang an

ordnungsgemäß verfahren worden wäre (ständige Rechtsprechung, BSG, [BSGE 51, 89](#), 92; [SGB 2001, 239](#)). Vorliegend ist zunächst nicht ersichtlich, worin ein fehlerhaftes Handeln des Beklagten gelegen haben sollte oder worin der vom Kläger behauptete Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz liegen sollte. Abgesehen davon kann Rechtsfolge der Anwendung der Grundsätze zum Herstellungsanspruch nur die Einräumung einer vom Gesetz vorgesehenen rechtmäßigen Position sein, wie sie bestanden hätte, wenn von Anfang an ordnungsgemäß verfahren worden wäre. Der Herstellungsanspruch kann hingegen nicht Grundlage für eine vom Gesetz nicht vorgesehene Rechtsfolge sein. Der Kläger ist aus den aufgezeigten Gründen nicht versorgungsberechtigt nach dem Bundesversorgungsgesetz, weil er die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt; die fehlende Anspruchsberechtigung kann auch durch die Anwendung der Grundsätze zum Herstellungsanspruch nicht ersetzt werden.

Nach alledem war die Berufung daher zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf [Â§ 193 SGG](#), sie folgt dem Ergebnis in der Hauptsache.

Gründe für eine Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 12.10.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024